



Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 382 2000/2004

von Hans Stutz

namens der GB-Fraktion

vom 18. Mai 2004

**Wurde anlässlich der
2. Ratssitzung vom
30. September 2004 als
Postulat abgelehnt.**

Integrationsvermutung bei Einbürgerungsverfahren

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Der Motionär stellt richtig fest, dass bei Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Bern nur Gesuchstellende zu einem Gespräch eingeladen werden, bei welchen vermutet wird, dass ihre Integration den Anforderungen nicht genügt. Bei allen anderen wird angenommen, dass sie aufgrund der Voraussetzungen die Anforderungen erfüllen (sog. Integrationsvermutung). Einbürgerungsgesuche werden abschliessend durch den Gemeinderat (Exekutive) entschieden.

Die Voraussetzungen werden im Einbürgerungsreglement der Stadt Bern in Art. 2 folgendermassen festgelegt:

„Art. 2 Voraussetzungen

1 Bewerberinnen und Bewerber um die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts müssen die Voraussetzungen nach Bundesrecht und kantonalem Recht erfüllen.

2 Sie müssen zudem folgende Nachweise erbringen:

- a. keine im Strafregister eingetragenen Vorstrafen;*
- b. keine Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton oder Bund;*
- c. keine Verlustscheine innerhalb der letzten 5 Jahre;*
- d. Verständigungsfähigkeit in einer der schweizerischen Amtssprachen.*

3 Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die bundesrechtliche Wohnsitzfrist für Einbürgerungen, wird die Integration vermutet.

4 Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung erfüllt sein. Ergeben sich zwischen Gesuchseinreichung und Entscheid grundlegende Veränderungen, so wird das Gesuch neu geprüft.“

Eine ständige gemeinderätliche Kommission prüft die Gesuche und übermittelt die Anträge dem Gemeinderat (Exekutive) zum Entscheid.

Auch die Stadt Luzern kennt bei einem Teil der Gesuchstellenden die Integrationsvermutung. Die Bürgerrechtskommission lädt Gesuchstellende, welche in der Schweiz geboren sind oder die obligatorische Schulzeit in der Schweiz verbracht haben, nicht mehr zu einem Gespräch ein, sondern geht davon aus, dass sie integriert sind. Dies gilt aber nur für Gesuchstellende bis zum 18. Lebensjahr. Die Voraussetzungen entsprechen in etwa denjenigen der Stadt Bern. Die Verständigungsfähigkeit in deutscher Sprache ist Bedingung. Jedes Mitglied der Bürgerrechtskommission hat das Recht, zu beantragen, dass die oder der Gesuchstellende trotzdem eingeladen wird. Diese Praxis hat sich in der Legislatur 2000–2004 bewährt.

Alle anderen Gesuchstellenden werden zu einem Gespräch eingeladen. Die Bürgerrechtskommission tagt durchschnittlich einen halben Tag pro Monat, um diese Gespräche durchzuführen. Die Praxis hat gezeigt, dass viele Gesuche unumstritten sind, weil die Gesuchstellenden alle Voraussetzungen erfüllen. Es ist bereits aus dem Bericht der Kantonspolizei ersichtlich, ob es offene Fragen zu klären gibt. Diese Fragen betreffen entweder polizeiliche Vorgänge oder Vorstrafen einerseits und Fragen zur Verständigungsfähigkeit andererseits. Auch bei einer Regelung, wie sie die Stadt Bern kennt, ist es jederzeit möglich, Gesuchstellende zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Ein Unterschied zur Berner Regelung besteht darin, dass in der Stadt Luzern weiterhin eine parlamentarische Kommission die Gesuche behandelt. Mit der Motion 318, Rolf Hilber namens der CVP/CSP-Fraktion, vom 22. September 2003: „Einbürgerungen durch die Bürgerrechtskommission“, wird verlangt, dass die Bürgerrechtskommission künftig abschliessend über die Gesuche beschliessen soll. Falls das Parlament diese Motion überweist, muss den Stimmberechtigten der Stadt Luzern eine Änderung der Gemeindeordnung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates hingegen liegt in der Kompetenz des Parlamentes. Die Motion Stutz macht in beiden Fällen Sinn.

Verschiedene Vorteile sprechen für eine Regelung, wie sie vom Motionär vorgeschlagen wird. Das Verfahren wird vereinfacht und verkürzt. Klare Kriterien bei den Voraussetzungen, wie sie das Berner Reglement vorsieht, erleichtern die Beurteilung und verhindern rechtswidrige Behandlung. Die Voraussetzungen, wie sie in der Stadt Bern gelten, sind allerdings für die Stadt Luzern nichts Neues. So dürfen z. B. Strafregister mit Ausnahme von Verkehrsbussen bis Fr. 1'500.– keine Eintragungen enthalten, Abzahlungsverträge inkl. Akten zu ausstehenden Steuerzahlungen müssen aufgelegt werden, und Belege über den Besuch von Deutschkursen müssen – wo nötig – vorliegen. Die vorgeschlagene Regelung im Geschäftsreglement würde dazu führen, dass es nicht mehr im Ermessen der Bürgerrechtskommission liegt zu bestimmen, wer eingeladen wird. Eine solche Regelung würde somit der Rechtssicherheit dienen.

Der Motionär verlangt eine Änderung des Geschäftsreglements. Die vorgeschlagene Formulierung genügt jedoch nicht. Der Stadtrat möchte die Motion deshalb als Postulat entgegen-

nehmen und wird dem Grossen Stadtrat einen Vorschlag zur Umsetzung des Motionsbegehrens unterbreiten.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Stadtrat von Luzern
StB 843 vom 14. Juli 2004

